

INHALT

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel <p>Aktueller Stand der Unterzeichnung und Ratifikation aller relevanten internationalen Verträge</p> <p>DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • USA: Ausarbeitung eines Projekts zur Einführung eines virtuellen Richters <p>ILO</p> <ul style="list-style-type: none"> • ILO-Symposium zur Konvergenz im Multimedia-Bereich <p>WTO/WIPO</p> <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abkommen zwischen der WTO und der WIPO unterzeichnet <p>EUROPARAT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung und Empfehlung zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften: TF1 legt Widerspruch gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein • Europäische Kommission: Keine Einwände zu einem Konzentrationsvorgang, der zur Gründung von Channel Five führt 	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Grünbuch zum rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste jetzt im WWW <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen <p>7-10</p> <p>Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der relevanten Europäischen Konventionen (1. Mai 1996) und sonstigen internationalen Verträge (1. März 1996)</p> <p>LÄNDER</p> <p>11</p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Österreich: Verfassungsgerichtshof weist Klage gegen Versagung einer Rundfunkbewilligung zurück • Deutschland: Keine Pflicht der Betreiber von Großgemeinschaftsantennenanlagen zur unentgeltlichen Einspeisung von Pay-TV-Kanälen aus kartellrechtlicher Sicht. • Niederlande: Urteil zur Haftung von Internet-Providern jetzt im WWW verfügbar <p>12</p> <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russische Föderation: Novellierung des Urhebergesetzes 	<ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Lockerung des Mediengesetzes ermöglicht lokale und regionale Kommerzsendungen <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bulgarien: Ministerratsverordnung zur Vermögensverteilung der früheren Urheberrechtsagentur <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Portugal: Bedingungen und Abläufe der selektiven finanziellen Unterstützung von Spielfilmproduktionen genehmigt <p>NEUIGKEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: ITC bewertet das unabhängige Fernsehen • Vereinigtes Königreich: Neue Geschmacks- und Anstandsrichtlinien für BBC-Programmmacher und der V-Chip <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Länder legen den Entwurf eines Staatsvertrages für Mediendienste vor • Deutschland: Fußballfernsehrechte an Privatfernsehsender verkauft • Italien: Neue Entwicklungen bei der Vergabe von Fußballübertragungsrechten <p>15 - 16</p> <p>Kalender - Veröffentlichungen</p>
---	---	---



LEITARTIKEL

Aktueller Stand der Unterzeichnung und Ratifikation aller relevanten internationalen Verträge

Auf den Seiten 7-10 dieser Ausgabe bringt IRIS eine umfassende Übersicht über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation aller internationalen Verträge, die für den audiovisuellen Bereich relevant sind, mit Ausnahme der Konvention der Vereinten Nationen zur Nutzung des Rundfunks für die Sache des Friedens. Da die Tabellen sich in der Heftmitte befinden, können sie auf Wunsch herausgetrennt werden.

Die Angaben zur Unterzeichnung und Ratifikation der europäischen Konventionen sind auf dem Stand vom 1. Mai, die der anderen internationalen Verträge auf dem Stand vom 1. März. Die Aktualisierung besorgte Alfonso de Salas vom Medienreferat der Menschenrechtsdirektion des Europarats mit freundlicher Unterstützung der internationalen Organisationen, die die verschiedenen Verträge verwalten.

Die Aktualisierungen hat der Europarat auch unter der Nummer MM-S-PR (96) 2 in zwei Dokumenten (Englisch und Französisch) vom 15. März 1996 veröffentlicht. Neben dem Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung enthalten diese Dokumente den genauen Wortlaut aller Erklärungen und Vorbehalte der staatlichen Parteien zu den europäischen Konventionen. Die Dokumente können per Fax (+33 88 41 27 05) beim Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats bestellt werden. IRIS wird die Leser auch weiterhin monatlich über neue Unterzeichnungen und Ratifikationen relevanter europäischer Konventionen informieren. Zu den anderen relevanten internationalen Verträgen können diese Informationen über den Auskunftsservice Recht der Informationsstelle abgefragt werden.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität von Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* – Frédéric Pinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Jean Bergevin, Europäische Kommission, GD XV (Binnenmarkt) in Brüssel (Belgien) – Emmanuel Crabit, Europäische Kommission, GD XV (Binnenmarkt) in Brüssel (Belgien) – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Rui A. Ferreira, Korrespondent in Portugal – David Goldberg, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Natali Helberger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Ann Herbert, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) in Genf (Schweiz) – Volker Kreutzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Roberto Mastroianni, FB Öffentliches Recht der Universität von Florenz (Italien) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Jeroen Schokkenbroek, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Stefaan Verhulst, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Coordination) – Véronique Campillo – Brigitte Graf – Jennifer Griffith – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – John Hunter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Michael Type, Europäische Rundfunk Union • **Abonnentenservice:** Anne Boyer, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irissub.htm> • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: A.van.Loos@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/Irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) – Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird • **Satz:** Atelier Point à la Ligne • **Druck:** Finkmat Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1996, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

USA: Ausarbeitung eines Projekts zur Einführung eines virtuellen Richters

Am 25. Oktober 1995 hat ein vom *NCAIR (National Center for Automated Information Research)* und vom *CLI (Cyberspace Law Institute)* veranstalteter Workshop die Einführung eines virtuellen Richters vorgeschlagen. Mit diesem Pilotprojekt soll eine Struktur geschaffen werden, die den verschiedenen Internet-Teilnehmern ein schnelles Schiedsgerichtsverfahren und vorläufige Entscheidungen zur Lösung der Konflikte zwischen diesen Teilnehmern bietet. Der Gedanke eines für das Internet spezifischen Schiedsgerichtsverfahrens ist aus der simplen Feststellung entstanden, daß das traditionelle Rechtssystem zu langsam, zu teuer und mit zu vielen Zugangsschwierigkeiten verbunden ist, um in angemessener Form auf die Probleme einzugehen, die das Internet aufwirft. Da die Verkettung der Netze den verschiedenen Teilnehmern unter anderem die Möglichkeit bietet, ihre Tätigkeit ohne Rücksicht auf Landesgrenzen auszuüben, scheint es schwierig zu sein, Mittel anzuwenden, die sich lediglich auf die nationalen Rechtssysteme stützen. Das Projekt des virtuellen Richters versteht sich deshalb als Versuch einer Antwort auf den globalen und unverzüglichen Regelungsbedarf der im Internet entstehenden Konflikte. Es handelt sich jedoch auf keinen Fall um einen Ersatz für traditionelle juristische Lösungen und die Parteien des jeweiligen Konflikts können ebenfalls Klage auf der Grundlage der traditionellen Gerichtsverfahren erheben. Der virtuelle Richter soll für Mitteilungen, Anwendungen oder Dateien zuständig sein, die im Verdacht stehen, diffamierend oder obszön zu sein oder das Urheberrecht, die Privatsphäre, das Fabrikationsgeheimnis usw. zu verletzen. Sobald er mit einer Sache befaßt ist, soll der Richter entscheiden, in welchem Umfang ein Betreiber den Zugang zu einer umstrittenen Datei oder Dienstleistung in angemessener Weise verbieten oder einschränken könnte. Im äußersten Fall könnte die Lösung im übrigen darin bestehen, einer bestimmten Person den Zugang zu einem Online-Dienst zu verbieten. Dagegen wäre der Richter nicht für Probleme der Fakturierung oder für die finanziellen Pflichten der Benutzer gegenüber den Betreibern zuständig. Die "Richter", aus denen diese Schiedsgerichtsstruktur gebildet wäre, würden gemeinsam von der *American Arbitration Association (AAA)* und von den Mitgliedern eines Unterausschusses des *Cyber Law Institute* ernannt. Diese "Richter" müßten mit den Online-Diensten vertraut sein und die damit verbundenen juristischen Grundsätze beherrschen. Obwohl die Bedingungen für die Ernennungen dieser Richter noch nicht endgültig feststehen, werden diese Posten wohl nicht ausschließlich Juristen vorbehalten sein. Die Struktur will von der politischen Macht und den Internet-Betreibern unabhängig sein. Es handelt sich nicht um ein echtes Gericht, das aber dennoch wie ein solches im Netz funktionieren will. Das Gericht kann nur angerufen werden, wenn die betroffenen Parteien durch einen Vertrag gebunden sind, der ihnen die Möglichkeit bietet, ihren Konflikt in die Entscheidung des virtuellen Richters zu stellen. Das Verfahren innerhalb dieser Schiedsgerichtsstruktur ist daher absolut freiwillig und bindet ausschließlich die Parteien, die beschlossen haben, sich diesem Verfahren zu unterwerfen. Eine für zulässig erklärte Berufung soll schnell durchgeführt und - wenn möglich - innerhalb von 48 Stunden entschieden werden. Die Klage kann nur nach der Urteilsverkündung öffentlich gemacht werden; wenn die Umstände und die Situation dies rechtfertigen, kann die Klage ebenfalls geheim bleiben. Wie dem auch sei, die von dieser neuen Schiedsinstanz getroffenen Entscheidungen können nur Richtlinien sein und es steht den Parteien frei, sich diesen Entscheidungen zu unterwerfen. Der virtuelle Richter wird weder die Befugnis noch die Mittel haben, die Parteien anzuweisen, seinen Entscheidungen Folge zu leisten.

Das wichtigste Ziel dieses Projekts besteht somit darin, durch dieses Schiedsgericht zukünftig einen informellen Verhaltenskodex aufstellen zu lassen, der die Beziehungen zwischen den verschiedenen Internet-Teilnehmern regelt.

Weitere Einzelheiten und Informationen zu diesem Projekt finden sich im Internet unter der Adresse URL <http://www.ll.georgetown.edu/lc/cli.html#VM> Top.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

ILO

ILO-Symposium zur Konvergenz im Multimedia-Bereich

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) veranstaltet am 29.-31. Januar 1997 ein Symposium zur Konvergenz im Multimedia-Bereich. Vertreter von Regierungen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen werden dabei über die Sozial- und Beschäftigungsfragen diskutieren, die sich aus dem Zusammenwachsen ehemals getrennter Industriezweige wie Filmherstellung, Tonaufnahme, Multimedia-Produktion, Journalismus, Graphikdesign, Druck- und Verlagswesen, Rundfunk und Telekommunikation ergeben.

Das ILO-Büro sucht zur Zeit Informationen wie z.B. veröffentlichte Studien und fundierte Meinungen zum Einfluß des Konvergenzprozesses auf die Beschäftigung, speziell unter dem Aspekt wechselnder Beschäftigungsniveaus und -arten, zu den Beschäftigungsbedingungen (vertraglicher Status, Vergütung und Nebenleistungen, Beschäftigungssicherheit, Unterauftragsvergabe usw.) sowie zu den Beziehungen zwischen Personal und Geschäftsleitung und zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen.

Unter den Themen, die behandelt werden sollen, zählen der Einfluß der Digitaltechnik auf die Arbeitsorganisation (Teamarbeit, Telearbeit, Heimarbeit usw.), Bildungs- und Ausbildungsbedarf, geeignete sozialpolitische Maßnahmen, personalpolitische Maßnahmen und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen im digitalen Zeitalter.

Wenn Sie Informationen beizusteuern haben, senden sie sie bitte an: Ann Herbert, TRAVINT, International Labour Organization, 4 rte des Morillons, CH-1211 Genf.

(Ann Herbert,
Internationale Arbeitsorganisation - ILO)

WTO/WIPO

Abkommen zwischen der WTO und der WIPO unterzeichnet

Am 22. Dezember 1995 wurde ein Abkommen zwischen der Welthandelsorganisation und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) unterzeichnet, das am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen ist ein Zeichen für den Wunsch beider Organisationen, ihre Beziehungen zu vertiefen und zu einer tatsächlichen Zusammenarbeit durch Unterzeichnung weiterer geeigneter Abkommen zu gelangen, dies um die Pflichten aus dem kürzlich unterzeichneten TRIP'S-Abkommen, wonach die Welthandelsorganisation für das geistige Eigentum zuständig ist, voll und ganz zu erfüllen.

Gemäß Artikel 2 des Abkommens ist das Internationale Büro der WIPO von nun an verpflichtet, beiden Organisationen innerhalb derselben Frist die Gesetze und Vorschriften, von denen das Büro Kenntnis erhält, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist das Büro ebenfalls verpflichtet, beiden Organisationen unterschiedslos Zugang zu den Daten der WIPO zu gewähren. Der vorgeschriebene Datenaustausch hat kostenlos und zu den bestmöglichen Bedingungen zu erfolgen, selbst dann, wenn der Antragsteller nur Mitglied der Welthandelsorganisation und nicht der WIPO ist. Ebenso ist die vom Internationalen Büro der WIPO im Hinblick auf das TRIP'S-Abkommen eingerichtete technische und rechtliche Unterstützung denselben Antragstellern zugänglich zu machen.

Abkommen zwischen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum und der Welthandelsorganisation vom 22. Dezember 1995. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europarat

Erklärung und Empfehlung zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen

Am 3. Mai 1996 hat das Ministerkomitee des Europarats aus Anlaß des Welttages der Pressefreiheit eine Erklärung zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen sowie eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zum selben Thema verabschiedet (Empfehlung Nr. R (96) 4).

Diese Texte sind das Ergebnis der zwischenstaatlichen Arbeit, die nach der 4. Europäischen Ministerkonferenz zur Massenmedienpolitik (Prag, 7.-8. Dezember 1994) unter der Leitung des Lenkungsausschusses Massenmedien (CDMM) geleistet wurde. Fachorganisationen und interessierte NGOs waren an ihrer Ausarbeitung eng beteiligt.

Die Erklärung enthält die feierliche politische Bekräftigung, daß alle Journalisten, die in Konflikt- und Spannungssituationen tätig sind, ohne Einschränkung Anspruch auf den vollen Schutz des internationalen humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsverträge wie z.B. der Europäischen Menschenrechtskonvention haben. Sie verurteilt die wachsende Zahl von Fällen, in denen Journalisten getötet wurden, verschwunden sind oder auf andere Weise angegriffen wurden, und bezeichnet diese Vorkommnisse als Angriffe auf die freie Ausübung des Journalismus. Darüber hinaus äußert das Ministerkomitee die Auffassung, daß in dringenden Fällen der Generalsekretär des Europarats schnell alle geeigneten Maßnahmen ergreifen kann, wenn er Berichte über Verletzungen der Rechte und Freiheiten von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen erhält, und das Ministerkomitee fordert die Mitgliedstaaten auf, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten.

In der Empfehlung spricht sich das Ministerkomitee dafür aus, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten sich in ihren Maßnahmen und ihrer Politik von einer Reihe von Grundprinzipien zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen leiten lassen. Diese Grundprinzipien, die unterschiedslos und ohne jedwede Diskriminierung auf ausländische Korrespondenten und einheimische Journalisten anzuwenden sind, werden im Anschluß an die Empfehlung genannt. Außerdem wird empfohlen, daß die Regierungen den Text der Empfehlung allgemein verbreiten, z.B. an Medienorganisationen, Journalisten und Fachorganisationen sowie militärische und zivile Stellen und deren Führungspersonal.

Die Grundprinzipien betreffen verschiedene Aspekte des Schutzes von Journalisten, insbesondere im Hinblick auf ihre Rechte und ihre Arbeitsbedingungen: das Recht, Informationen und Ideen ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, mitzuteilen und zu empfangen, die Freiheit der Bewegung und der Korrespondenz, die Vertraulichkeit der Quellen, Kommunikationsmittel, Schutz und Unterstützung von Journalisten, die darum bitten, durch Polizei und Streitkräfte, diskriminierungs- und willkürfreie Maßnahmen öffentlicher Stellen gegenüber Journalisten, Zugang zum Gebiet eines Staates sowie Prinzipien zur fairen Handhabung von Akkreditierungssystemen und zur Vermeidung jeglichen Mißbrauchs solcher Systeme.

Ein gesondertes Prinzip betrifft die Untersuchungen, die Staaten bei Angriffen auf die körperliche Sicherheit von Journalisten durchführen müssen, um die für solche Angriffe Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

Der Text stellt ferner fest, daß Medienorganisationen, Fachorganisationen und Journalisten selbst Maßnahmen ergreifen können, die zum Schutz der körperlichen Sicherheit von Journalisten beitragen: angemessene Information und Ausbildung vor dem Aufbruch zu einer gefährlichen Mission, ausreichender Versicherungsschutz und die Nutzung von Notfall-Rufnummern, wie sie das Internationale Komitee des Roten Kreuzes unterhält.

Erklärung zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen und Empfehlung Nr. (96) 4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen, beide vom Ministerkomitee bei seiner 98. Sitzung am 3. Mai 1996 verabschiedet. Auf Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Jeroen Schokkenbroek,
Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats)



Europäische Union

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften: TF1 legt Widerspruch gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein

Am 2. Februar 1996 wurde beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften der Widerspruch der Gesellschaft *Télévision française 1* gegen die Kommission anhängig, mit dem diese durch das Gericht feststellen lassen möchte, daß die Kommission, die nicht zum vereinbarten Zeitpunkt auf eine am 3. Oktober 1995 verschickte Aufforderung geantwortet hatte, untätig geblieben ist. Diese Aufforderung bezog sich auf eine Klage, die am 10. März 1993 bei der Kommission eingereicht worden war und sich gegen den französischen Staat richtete. Die Klage betraf die neuen Modalitäten für die Finanzierung und Nutzung der öffentlichen französischen Fernsehkanäle *France 2* und *France 3*, nachdem diese zu *France Télévision* zusammengefaßt worden waren. *TF 1* vertrat in der Tat die Auffassung, daß damit gegen Artikel 85 (wonach Absprachen nicht zulässig sind) und Artikel 90,1 und 92 des EG-Vertrags verstoßen wird. Artikel 90 Absatz 1 besagt, daß für öffentliche Unternehmen oder solche, die von Exklusiv- oder besonderen Rechten profitieren, die Vorschriften des Vertrags der Europäischen Union gelten, während nach Artikel 92 die von den Staaten gewährten Hilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, indem sie bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionen begünstigen, verboten sind, da sie auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten einwirken. *TF 1*, die mit der Haltung der Kommission, die der Gesellschaft mit Schreiben vom 11. Dezember 1995 ihre Absicht mitgeteilt hatte, die Antwort der französischen Behörden auf die gestellten Fragen abzuwarten, bevor sie eine Entscheidung bezüglich des weiteren Vorgehens in dieser Klage treffen werde, hat demnach beschlossen, das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, damit dieses zunächst die Untätigkeit der Kommission feststelle, die Kommission anschließend zum Handeln auffordere und schließlich die bereits erwähnte Stellungnahme vom 11. Dezember 1995 aufhebe.

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, Widerspruch der Gesellschaft *Télévision française 1* vom 2. Februar 1996 gegen die Kommission der europäischen Gemeinschaften (Rechtssache T-17/96). Abl. EG. Nr. C 95 vom 30. März 1996, S. 17. In englischer, französischer und deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission: Keine Einwände zu einem Konzentrationsvorgang, der zur Gründung von Channel Five führt

Am 21. November 1995 hatte die Kommission Kenntnis von einem Konzentrationsvorgang erhalten, an dem *MAI plc*, *Pearson Television Ltd*, die *Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion (CLT)* sowie *Warburg Pincus LP* beteiligt sind und der zur Gründung einer neuen Gesellschaft mit Namen *Channel Five* führt. Im Anschluß an die Überprüfung ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß der ihr zur Kenntnis gebrachte Vorgang keine Konzentration im Sinne der europäischen Vorschriften über Fusionen ist. *Channel Five* erhält danach Zugang zum fünften terrestrischen Fernsehkanal in England. Diese neue Gesellschaft dürfte am 1. Januar 1997 mit der Programmausstrahlung beginnen (siehe auch IRIS 1996-3:12 und IRIS 1996-1:12).

Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1995 in der Sache Nr. IV/673 - Channel Five. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission: Grünbuch zum rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste jetzt im WWW

In IRIS 1996-3 meldeten wir das Erscheinen eines Grünbuchs der Europäischen Kommission zum rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt. Inzwischen steht der vollständige englische Text dieses Grünbuchs im Internet zur Verfügung.

URL Adresse: <http://www.cec.lu/en/record/green.html>.

Eine deutsche Zusammenfassung findet sich unter URL <http://www.cec.lu/en/record/green/gp004dep.html>.



Europäische Kommission: Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen

Am 8. Mai 1996 hat die Europäische Kommission ihr seit langem erwartetes Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt verabschiedet, das bereits im November 1992 angekündigt worden war.

Das Grünbuch beruht auf einer umfassenden Untersuchung der relevanten Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einer sorgfältigen Marktanalyse und auf Umfragen der Kommission. Die genauen Ergebnisse dieser Untersuchungen befinden sich in einem zu dem Grünbuch gehörenden Arbeitsdokument.

Das Grünbuch beschäftigt sich zwar mit allen möglichen Formen kommerzieller Kommunikationen, ist aber speziell für die Werbung in grenzüberschreitenden Rundfunksendungen und neuen Informationsdiensten (speziell Online-Diensten) von Bedeutung. Diese grenzüberschreitenden Dienste können in ihrer Entwicklung behindert werden, weil sie an die verschiedenen nationalen Regelungen in allen Mitgliedstaaten gebunden sind, in denen sie empfangen werden oder werden können.

Die nationalen Rechtsvorschriften auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten beschränken die Möglichkeiten oder den Inhalt der Werbung in der Regel aus Gründen des Allgemeininteresses, z.B. aus Gründen des Jugend-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes. Nichtdiskriminierende nationale Regelungen zur Einschränkung der Werbung aus Gründen des öffentlichen Interesses sind nach dem Gemeinschaftsrecht zwar möglich, müssen jedoch gegenüber den angestrebten Zielen die Verhältnismäßigkeit wahren. Die Verwirklichung möglicher anderer Ziele des Allgemeininteresses darf durch sie nicht in unbilliger Weise beeinträchtigt werden. Die Kommission will daher Beschränkungen benennen, die die angestrebten Ziele des Allgemeininteresses wirksam schützen können und die Verhältnismäßigkeit gegenüber möglichen anderen schutzwürdigen Zielen des Allgemeininteresses wahren. Dazu schlägt die Kommission die Gründung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Vertretern der Mitgliedstaaten vor, der wirksame und zugleich verhältnismäßige Maßnahmen benennen soll. Außerdem kündigt die Kommission eine Mitteilung an, in der sie einen Mechanismus für die Transparenz von Diensten der Informationsgesellschaft vorschlägt. Ein solcher Mechanismus wäre mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten verbunden, alle anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über ihre Gesetzentwürfe (u.a. für den Bereich der kommerziellen Kommunikationen) zu unterrichten, damit diese sie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht hin untersuchen können.

Die Kommission ruft alle interessierten Parteien auf, ihre Meinung zu den Vorschlägen des Grünbuchs bis Ende Oktober einzureichen. Zuschriften sind zu richten an: Margot Fröhlinger, Europäische Kommission, DG XV/E-5, C-107 8/59, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Fax +32 2 2957712, E-Mail E5@dg15.cec.be.

Grünbuch "Kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt", KOM (96) 192 endg. Kann unter der obigen Adresse bei der Europäischen Kommission bestellt werden. (Gewünschte Sprache angeben.) Im Internet findet sich der vollständige deutsche Text unter der URL Adresse <http://www.cec.lu/en/record/green/gp006/de/index.html>

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Urheberrecht

	WIPO Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886)		UNESCO Welturheberrechts- abkommen (Genf, 1952)		WIPO-UNESCO Multilaterales Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Urheberrechtseingelassen (13. Dezember 1979)			WIPO-UNESCO-ILO Rom-Abkommen* (26. Oktober 1961)		OMPI-UNESCO-BIT Tonträger- übereinkommen, Genf** (29. Oktober 1971)
	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Letzte Akte der Übereinkunft, der der Staat beigetreten ist P: Paris, B: Bruxelles, R: Rome, S: Stockholm	Datum der Ratifikation oder des Beitritts und Erklärungen Wortlaut 1952	Wortlaut 1971	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Protokoll	Datum der Anmeldung	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Erklärungen	Ratifikation Beitritt Erklärung
Mitgliedstaaten des Europarats										
Albanien	06/03/1994	P: 06/03/1994								
Andorra			22/01/1953: V							
Österreich	01/10/1920	P: 21/08/1982	02/04/1957: V	14/05/1982: B				09/06/1973: V	X	21/08/1982: R
Belgien	05/12/1887	B: 01/08/1951 - S: 12/2/1975	31/05/1960: V							
Bulgarien	05/12/1921	P: 04/12/1974	07/03/1975: B	07/03/1975: B				31/08/1995: B	X	06/09/1995: B
Zypern	24/02/1964	P: 27/07/1983	19/09/1990: B	19/09/1990: B						30/09/1993: B
Kroatien	08/10/1991	P: 08/10/1991	06/07/1992: D	06/07/1992: E						
Tschech. Republik	01/01/1993	P: 01/01/1993	26/03/1993: E	26/03/1996: E	30/09/1993: E	30/09/1993: E	X	01/01/1993: D	X	01/01/1993: E
Danemarken	01/07/1903	P: 30/06/1979	09/11/1961: V	11/04/1979: V				23/09/1965: V	X	24/03/1977: R
Estland	26/10/1994	P: 26/10/1994								
Finnland	01/04/1928	P: 01/11/1986	16/01/1963: V	01/08/1986: V				21/10/1983: V	X	18/04/1973: R
Frankreich	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 15/12/1972	14/10/1955: V	11/09/1972: V				03/07/1987: V	X	18/04/1973: R
Deutschland	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 22/01/1974	03/06/1955: V	18/10/1973: V				21/10/1966: V	X	18/05/1974: R
Griechenland	08/11/1920	P: 08/03/1976	24/05/1963: B					06/01/1993: B		09/02/1994: B
Ungarn	14/12/1922	P: 10/10/1974 - P: 15/12/1972	23/10/1970: B	15/09/1972: V				10/02/1995: B	X	28/05/1975: B
Island	07/09/1947	R: 07/09/1947 - P: 28/12/1984	18/09/1956: B					15/06/1994: B	X	
Irland	05/10/1927	B: 05/07/1959 - S: 21/12/1970	20/10/1958: V					19/09/1979: V	X	
Italien	05/12/1887	P: 14/11/1979	24/10/1956: V	25/10/1979: V				08/04/1975: V	X	24/03/1977: R
Lettland	11/08/1995	P: 11/08/1995								
Liechtenstein	30/07/1931	B: 01/08/1951 - S: 25/05/1972	22/10/1958: B							
Litauen	14/12/1994	P: 14/12/1994								
Luxemburg	20/06/1888	P: 20/04/1975	15/07/1955: V					25/02/1976: B	X	08/03/1976: R
DeJrVmazedonien	08/09/1991	P: 08/09/1991								
Malta	21/09/1964	R: 21/09/1964 - P: 12/12/1977	19/08/1968: B							
Moldavien	02/11/1995	P: 02/11/1995						05/12/1995: B	X	
Niederlande	01/11/1912	P: 30/01/1986 - P: 10/01/1975	22/03/1967: V	30/08/1985: V				07/10/1993: B	X	12/10/1993: B
Norwegen	13/04/1896	P: 11/10/1995 - P: 13/06/1974	23/10/1962: V	07/05/1974: V				10/07/1978: A	X	01/08/1978: R
Polen	28/01/1920	P: 22/10/1994 - P: 04/08/1990	09/12/1976: B	09/12/1976: B						
Portugal	29/03/1911	P: 12/01/1979	25/09/1956: V	30/04/1981: B						
Rumänien	01/01/1927	R: 06/08/1936 - S: 26/02/1970								
Rußland	13/03/1995	P: 13/03/1995	27/02/1973: B	09/12/1994: B						13/03/1995: B
Sankt Marino										
Slovakei	01/01/1993	P: 01/01/1993	31/03/1993: E	31/03/1993: E	28/05/1993: E	28/05/1993: E	X	01/01/1993: E	X	01/01/1993: E
Slowenien	25/06/1991	P: 25/06/1991	05/11/1992: E	05/11/1992: E						15/10/1996: A
Spanien	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 19/02/1974	27/10/1964: V	10/04/1974: V				14/11/1991: V	X	24/08/1974: R
Schweden	01/08/1904	P: 10/10/1974 - P: 20/09/1973	01/04/1961: V	27/06/1973: V				18/05/1964: V		18/04/1973: R
Schweiz	05/12/1887	P: 25/09/1993	30/12/1955: V	21/06/1993: V				24/09/1993: A	X	30/09/1993: R
Türkei	01/01/1952	P: 01/01/1996								
Ukraine	25/10/1995	P: 25/10/1995	17/01/1994: E							
Vereinigtes Königreich	05/12/1887	P: 02/01/1990	27/06/1957: V	19/05/1972: V				18/05/1964: V	X	18/04/1973: R
EWG										
Nichtmitgliedstaaten										
Weißrussland			29/03/1994: E							
Bosnien-Herzegowina	06/03/1992	P: 06/03/1992	12/07/1993: E	12/07/1993: E						
Heiliger Stuhl	12/09/1935	P: 24/04/1975	05/07/1955: V	06/02/1980: V						18/07/1977: R
Israel	24/03/1950	B: 01/08/1951 - S: 26/02/1970	06/04/1955: V							01/05/1978: R
Monaco	30/05/1889	P: 23/11/1974	16/06/1955: V	13/09/1974: V				06/12/1985: V	X	02/12/1974: R
Marokko	16/06/1917	P: 17/05/1987	08/02/1972: B	28/10/1975: B						
Tunesien	05/12/1887	P: 16/08/1975	19/03/1969: B	10/03/1975: V						
Sonstige Staaten***										
Süd-Afrika	03/10/1928	B: 01/08/1951 - P: 24/03/1980								
Algerien			28/05/1973: V	28/05/1973: B						
Argentinien	10/06/1967	B: 10/06/1967 - P: 08/10/1980	13/11/1957: V					02/03/1992: V		30/06/1973: B
Australien	14/04/1928	P: 01/03/1978	01/02/1969: V	29/11/1977: B				30/09/1992: B	X	22/06/1974: B
Brasilien	09/02/1922	P: 20/04/1975	13/10/1959: V	11/09/1975: V				29/09/1965: V		28/11/1975: R
Kanada	10/04/1928	R: 01/08/31 - S: 07/07/1970	10/05/1962: V							
China	15/10/1992	P: 15/10/1992	30/07/1992: A	30/07/1992: B						30/04/1993: R
Ägypten	07/06/1977	P: 07/06/1977			11/02/1982: B					23/04/1978: B
Indien	01/04/1928	P: 06/05/1984 - P: 10/01/1975	21/10/1957: V	07/01/1988: V	31/01/1983: B		X			12/02/1975: R
Japan	15/07/1899	P: 24/04/1975	28/01/1956: V	21/07/1977: V				26/10/1989: B	X	14/10/1978: R
Mexiko	11/06/1967	P: 17/12/1974	12/02/1957: V	31/07/1975: V				18/05/1964: V		21/12/1973: R
Neuseeland	24/04/1928	R: 04/12/1947	11/06/1964: B							13/08/1976: B
Thailand	17/07/1931	P: 02/09/1995 - P: 29/12/1980								
USA	01/03/1989	P: 01/03/1989	06/12/1954: V	18/09/1972: V						10/03/1974: R

* Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen

** Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger - *** Auswahl.



Satelliten- und sonstige internationale Verträge

	ESA/ASE Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Raumfahrtbehörde (30. Mai 1975)	EUTELSAT Übereinkommen über der Errichtung einer Europäischen Fernmeldesatelliten Organisation (EUTELSAT) (15. Juli 1982)		INTELSAT Übereinkommen über der Errichtung einer Interna- tionalen Fernmeldesatelliten Organisation (INTELSAT) (20. August 1971)	WIPO-UNESCO Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (21. Mai 1974)	WIPO Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke (20. April 1989)	
	Datum der Ratifikation	Datum der Zeichnung	Datum der Ratifizie- rung/des Beitritts	Datum des Inkrafttretens	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Datum der Zeichnung	Datum der Ratifizie- rung/des Beitritts
Mitgliedstaaten des Europarats							
Albanien			18/02/1993 : B		06/03/1994		
Andorra			02/12/1994 : B				
Österreich	30/12/1986	11/05/1983	30/04/1985 : R	12/02/1973	01/10/1920	20/04/1989	27/02/1991 : R
Belgien	03/10/1978	26/07/1983	03/07/1985 : R	12/02/1973	05/12/1887		
Bulgarien					05/12/1921		
Zyperus		28/09/1982	17/07/1985 : R	01/03/1974	24/02/1964		
Tschech. Republik			15/12/1993 : R	01/01/1993	01/01/1993		01/01/1993 : R
Dänemark	15/09/1977	28/09/1982	17/07/1984 : R	12/02/1973	01/07/1903		
Estland					26/10/1994		
Finnland	30/10/1980	28/09/1982	31/01/1985 : R	12/02/1973	01/04/1928		
Frankreich		28/09/1982	12/01/1984 : R	12/02/1973	05/12/1887	20/04/1989	27/02/1991 : R
Deutschland	26/07/1977	19/10/1983	03/12/1984 : R	02/07/1973	05/12/1887		
Griechenland		14/05/1984	26/08/1987 : R	12/02/1973	09/11/1920	29/12/1989	
Ungarn			21/10/1993 : B	26/01/1994	14/02/1922	20/04/1989	
Island		27/08/1985	12/06/1987 : R	07/02/1975	07/09/1947		
Irland	10/12/1980	03/06/1983	20/03/1985 : R	12/02/1973	05/10/1927		
Italien	20/02/1978	18/01/1983	03/07/1985 : R	04/06/1973	05/12/1887		
Lettland			16/09/1994 : B		11/08/1995		
Liechtenstein		15/12/1983	04/02/1987 : R	12/02/1973	30/07/1931		
Litauen			13/05/1992 : B		14/12/1994		
Luxemburg		28/09/1982	27/08/1987 : R	12/02/1973	20/06/1888		
DeJRVmazedonien					08/09/1991		
Malta		30/05/1985	05/02/1987 : R	20/01/1995	21/09/1964		
Moldavien			19/05/1994 : B		02/11/1995		
Niederlande	06/02/1979	13/04/1983	29/04/1985 : R	23/05/1973	01/11/1912		
Norwegen	30/12/1986	10/05/1983	24/02/1984 : R	12/02/1973	13/04/1896		
Polen			20/12/1991 : B	15/12/1993	28/01/1920	29/12/1989	
Portugal		28/09/1982	17/12/1985 : R	12/02/1973	29/03/1911		
Rumänien			29/10/1990 : B	07/04/1990	01/01/1927		
Rußland			04/07/1994 : B	18/07/1991	13/03/1995		
Sankt Marino		28/09/1982	07/03/1985 : R				
Slovakei			09/06/1992 : B		01/01/1993		01/01/1993 : R
Slowenien					25/06/1991		
Spanien	07/02/1979	25/11/1983	31/01/1985 : R	12/02/1973	05/12/1887		
Sweden	06/04/1976	28/09/1982	10/01/1984 : R	12/02/1973	01/08/1904		
Schweiz	19/11/1976	18/02/1983	15/07/1985 : R	12/02/1973	05/12/1887	30/09/1993	
Türkei		28/09/1982	18/06/1985 : R	26/09/1974	01/01/1952		
Ukraine		28/09/1982	27/12/1993 : B		25/10/1995		
Vereinigtes Königreich	28/03/1978		21/02/1985 : R	12/02/1973	05/12/1887		
EWG							
Nichtmitgliedstaaten							
Weißrussland			13/12/1994				
Bosnien-Herzegowina			22/03/1993 : B	06/03/1996	06/03/1992		
Kroatien			03/12/1992 : B	14/12/1992	08/10/1991		
Heiliger Stuhl		28/09/1982	20/03/1985 : B	12/02/1973	12/09/1935		
Israel				12/02/1973	24/03/1950		
Monaco		28/09/1982	23/05/1984	12/02/1973	30/05/1889		
Marokko				12/02/1973	16/06/1917		
Tunesien				12/02/1973	05/12/1887		
Sonstige Staaten***							
Süd Afrika				12/02/1973	03/10/1928		
Algerien				12/02/1973			
Argentinien				12/02/1973	10/06/1967	29/04/1992	29/07/1992 : A
Australien				12/02/1973	14/04/1928		
Brasilien				12/02/1973	09/02/1992		26/06/1993 : R
Kanada				12/02/1973	10/04/1928	21/12/1989	
China				16/08/1977	15/10/1992		
Ägypten				12/02/1973	07/06/1977	30/04/1993	
Indien				12/02/1973	01/04/1928	20/04/1989	
Japan				12/02/1973	15/07/1899		
Mexiko				12/02/1973	11/06/1967	20/04/1989	27/02/1991 : R
Neuseeland				12/02/1973	24/05/1928		
Thailand				12/02/1973	17/07/1931		
USA				12/02/1973	01/03/1989	02/05/1989	

Europarat

	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (22. Januar 1965)				Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (5. Mai 1989)				Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (2. Oktober 1992)				Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (11. Mai 1994)				
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	
Mitgliedstaaten des Europarats																	
Albanien																	
Andorra																	
Österreich					05/05/89				09/02/89	02/09/94	01/01/95	E					
Belgien	22/01/65	18/09/67	19/10/67														
Bulgarien																	
Zyperus	08/12/70	01/09/71	02/10/71		03/06/91	10/10/91	01/05/93	E								10/02/95	
Tschech. Republik																	
Danemarken	22/01/65	22/09/65	19/10/67						02/10/92	02/10/92	01/04/94	E					
Estland																	
Finnland					29/11/92	18/08/94	01/12/94	V/E	09/05/95	09/05/95	01/09/95	E					
Frankreich	22/01/65	05/03/68	06/04/68		12/02/91	21/10/94	01/02/95	E	19/03/93								
Deutschland	06/12/65	30/01/70	28/02/70		09/10/91	22/07/94	01/11/94	E	07/05/93	24/03/95	01/07/95	E					
Greece	22/01/65	13/07/79	14/08/79						17/11/95								
Ungarn																	
Island																	
Irland	09/03/65	22/01/69	23/02/69														
Italien	17/02/65	18/02/83	19/03/83		16/11/89	12/02/92	01/05/93	E	29/10/93								
Lettland									27/09/93	27/09/93	01/04/94	D					
Liechtenstein		13/01/77	14/02/77		05/05/89												
Litauen					20/02/96												
Luxemburg	22/01/65				05/05/89				02/10/92							11/05/94	
DeJRVmazedonien																	
Malta					26/11/91	21/01/93	01/05/93	E									
Moldavien																	
Niederlande	13/07/65	26/08/74	27/09/74	T	05/05/89				04/07/94	24/03/95	01/07/95	E/T					
Norwegen	03/03/65	16/09/71	17/10/71		05/05/89	30/07/93	01/11/93	V/E								11/05/94	
Polen	11/07/94	10/10/94	11/11/94		16/11/89	07/09/90	01/05/93	E									
Portugal		06/08/69	07/09/69		16/11/89				22/07/94								
Rumänien																	
Rußland									30/03/94	30/03/94	01/07/94	E					
Sankt Marino					05/05/89	31/01/90	01/05/93									11/05/94	
Slowakei									05/10/93	23/01/95	01/05/95	E					
Slowenien																	
Spanien	12/03/87	10/02/88	11/03/88		05/05/89				02/09/94							11/05/94	
Schweden	22/01/65	15/06/66	19/10/67		05/05/89				10/06/93	10/06/93	01/04/94	E					
Schweiz	29/12/72	18/08/76	19/09/76		05/05/89	09/10/91	01/05/93	V/E	05/11/92	05/11/92	01/04/94	E				11/05/94	
Türkei	13/08/69	16/01/75	17/02/75		07/09/92	21/01/94	01/05/93										
Ukraine																	
Vereinigtes Königreich	22/01/65	02/11/67	03/12/67	E/T	05/05/89	09/10/91	01/05/93	E/T	05/11/92	09/12/93	01/04/94	E					
EWG																	
Nichtmitgliedstaaten																	
Weißrußland																	
Bosnien-Herzegovina																	
Kroatien																	
Heiliger Stuhl					17/09/92	07/01/93	01/05/93	E	10/02/93								
Israel																	
Monaco																	
Marokko																	
Tunesien																	

A : Unterzeichnung, B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens, D : Vorbehalt(V) - Erklärung(E) - Territoriale Erklärung(T)



Länder

RECHTSPRECHUNG

ÖSTERREICH: Verfassungsgerichtshof weist Klage gegen Versagung einer Rundfunkbewilligung zurück

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hielt die Klage einer Privatfernsehgesellschaft gegen die Versagung einer Rundfunkbewilligung für unbegründet. Die Klägerin beabsichtigte im Raum Wien einen Fernsehsender zu betreiben. Ihr Bewilligungsantrag wurde jedoch mit der Begründung zurückgewiesen, der Betrieb von Rundfunkanlagen bedürfe einer gesetzlichen Ermächtigung, die nicht vorliege. Gegen diese Zurückweisung wendete sich die Privatfernsehgesellschaft mit ihrer Klage. Sie rügte die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rundfunkfreiheit und die Verletzung des Gleichheitssatzes. Alternativ rügte sie die Anwendung verfassungswidriger Rechtsvorschriften. Das in Österreich bestehende Fernsehmonopol verstoße, wie sich aus der *Lentia*-Entscheidung des EGMR ergebe, gegen Art. 10 EMRK und sei daher verfassungswidrig. Da ein Rundfunkgesetz, das zur Veranstellung von Privatfernsehen ermächtigt nicht ergangen sei, greife die Versagung ohne Rechtsgrundlage in die Rundfunkfreiheit ein. Der Verfassungsgerichtshof ist diesen Ausführungen nicht gefolgt. Er ging dabei zunächst davon aus, daß ein Gesetz nicht Schranke sondern Bedingung für die Zulässigkeit von Rundfunk sei. Sodann setzte er sich mit der Frage auseinander, inwieweit der Verfassungsgerichtshof gesetzgeberisches Unterlassen zum Gegenstand der Prüfung machen darf. Dabei vertrat er die Ansicht, daß lediglich ein partielles Unterlassen, bei dem ein Zusammenhang mit einer bestehenden Norm gegeben sei, überprüft werden könne. Nur hier bestünde ein Bezugspunkt, der es ermögliche die Auswirkungen des Unterlassens zu beurteilen. In diesem Fall liege jedoch ein gänzliches Untätigbleiben des Gesetzgebers vor. Dieses könne vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgegriffen werden, da er den Gesetzgeber nicht zu einem Gesetzgebungsakt zwingen könne. Deshalb könne nur eine Entscheidung des EGMR über die Konventionswidrigkeit eine verbindliche Klärung der Frage bewirken.

Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 5.3.1996 B 2674/94-11; in deutscher Sprache über die Informationstelle erhältlich.

(Volker Kreutzer,
Institut für Europäisches Medienrecht EMR)

DEUTSCHLAND: Keine Pflicht der Betreiber von Großgemeinschaftsantennenanlagen zur unentgeltlichen Einspeisung von Pay-TV-Kanälen aus kartellrechtlicher Sicht

Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht keine kartellrechtliche Pflicht der Betreibern von Großgemeinschaftsantennenanlagen zur unentgeltlichen Einspeisung von Pay-TV-Kanälen aus kartellrechtlichen Gründen. Mit seinem Beschluß hob er eine gegenteilige Entscheidung der Vorinstanz auf. Eine Pflicht zur unentgeltlichen Einspeisung ergebe sich insbesondere nicht daraus, daß die Betreiber bereits von den Haushalten, die an die Anlage angeschlossen seien, ein Entgelt erhielten. Auch die Tatsache, daß die Programme anderer Fernsehveranstalter kostenlos eingespeist würden, rechtfertige keine andere Entscheidung. Das kartellrechtliche Verbot der unterschiedlichen Behandlung greife dann nicht ein, wenn diese weder auf Willkür noch auf wirtschaftsfremden Erwägungen beruhe. Der BGH hat die Sache nunmehr an die Vorinstanz zurückverwiesen, die zu prüfen hat, ob sich eine Pflicht zur unentgeltlichen Einspeisung aus medienrechtlichen Gesichtspunkten ergibt.

Beschluß des BGH vom 19.3.1996 Az.: KZR 1/95; Pressemitteilung in deutscher Sprache über die Informationstelle erhältlich; Beschluß im Wortlaut in ca. 8 Wochen ebenfalls in deutscher Sprache über die Informationstelle erhältlich.

(Volker Kreutzer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

NIEDERLANDE: Urteil zur Haftung von Internet-Providern jetzt im WWW verfügbar

In IRIS 1996-4: 3 berichteten wir über ein Urteil des Bezirksgerichts Den Haag, nach dem Internet-Provider nicht für unrechtmäßige Handlungen von Internet-Nutzern verantwortlich sind. Dieses Urteil ist jetzt auf Englisch und Niederländisch im World Wide Web verfügbar.

Adresse: <http://www.xs4all.nl/~kspaink/cos/verd1eng.html> (englische Version); <http://www.xs4all.nl/~kspaink/cos/verd1ned.html> (niederländische Version).



GESETZGEBUNG

RUSSISCHE FÖDERATION: Novellierung des Urhebergesetzes

Mit Gesetz vom 19.07.1995 wurde das Gesetz der Russischen Föderation über das Urheberrecht und die verwandten Rechte vom 09.07.1993 geändert.

Eine Änderung betrifft den Wortlaut des Art. 11 des Urhebergesetzes (UrhG), der das Urheberrecht der Autoren von Sammelbänden und sonstigen Sammlungen für die von ihnen in schöpferischer Arbeit geleistete Auswahl und Zusammenstellung von Materialien festschreibt.

In den Geltungsbereich der verwandten Rechte der ausübenden Künstler bezieht der novellierte Art. 35 Abs. 1 Nr. 4 UrhG nun auch ausdrücklich die verwandten Rechte ausländischer natürlicher und juristischer Personen ein, wenn sie im Rahmen internationaler Verträge auf dem Gebiet der Russischen Föderation anerkannt werden.

Des Weiteren wurden die dem Schutz urheberlicher und verwandter Rechte dienenden Art. 49 und 50 UrhG geändert.

Gemäß Art. 49 Abs. 3 UrhG können die Inhaber exklusiver urheberlicher und verwandter Rechte den Schutz ihrer Rechte nun nicht nur wie bisher beim jeweils zuständigen Gericht, Arbitrage- oder Schiedsgericht einklagen, sondern auch beim Ermittlungsorgan oder den jeweiligen Untersuchungsorganen.

Darüber hinaus wurde das Verfahren bei der Beschlagnahme und Vernichtung von Raubkopien (Art. 49 Abs. 4 UrhG) und die Maßnahmen zur Klagesicherung (Art. 50 UrhG) geändert.

Gesetz der Russischen Föderation über das Urheberrecht und verwandte Rechte vom 9.07.1993, geändert durch Gesetz vom 19.07.1995. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

NIEDERLANDE: Lockerung des Mediengesetzes ermöglicht lokale und regionale Kommerzsendungen

Am 2. April 1996 hat das niederländische Parlament die vorgeschlagene Änderung des Mediengesetzes gebilligt, die kommerzielle Sendungen auf lokaler und regionaler Ebene ermöglicht. Dies ergibt sich aus der Abschaffung der Vorschrift, daß kommerzielle Sender landesweit senden müssen. Das neue Mediengesetz schreibt ferner die bis zum 1. Januar 1996 versuchsweise geltende Regelung für die Werbung fest, nach der lokale und regionale Sender Werbung ausstrahlen und die Werbeeinnahmen für sich behalten dürfen. Außerdem verleiht das neue Mediengesetz der niederländischen Medienbehörde die Aufsichtsbefugnis bei Konflikten um den Zugang zu Kabelnetzen. Die Medienbehörde kann jetzt entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Sender in ein Kabelnetz hineingelassen werden muß. Das Mediengesetz verleiht ihr diese Befugnis nur auf begrenzte Zeit (bis 1. Juli 1996), doch der Senat hat einstimmig beschlossen, das Kabinett zu ersuchen, die Aufsichtsbefugnis zu verlängern, bis im Medien- oder Telekommunikationsrecht ein "geeigneter Ersatz" für diese Vermittlung geschaffen wurde.

Wijziging van bepalingen van de Mediawet in verband met een herziening van de reclameregeling voor de publieke lokale en regionale omroep, het bevorderen van de samenwerking tussen de publieke regionale en landelijke omroep en het toestaan van commerciële omroep op niet-landelijk niveau, TK 1995-1996, 24336, Gesetz vom 4. April 1996, Staatsblad 219. Motie-Glasz c.s., TK 1995-1996, 24336 Nr. 135f.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht der Universität von Amsterdam)

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

BULGARIEN: Ministerratsverordnung zur Vermögensverteilung der früheren Urheberrechtsagentur

Durch die Ministerratsverordnung Nr. 155 vom 31.07.1995 wurde in Bulgarien die Verteilung des Vermögens der früheren Urheberrechtsagentur an die neu gegründeten Verwertungsgesellschaften geregelt.

Die Tätigkeit der bisherigen staatlichen Agentur für Urheberrecht (JUSAUTOR) wurde durch § 8 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des neuen bulgarischen Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Rechte vom 16.06.1993, das am 01.08.1993 in Kraft getreten ist, - wir berichteten in IRIS Vol.1 Nr. 0 - beendet.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Übergangs- und Schlußvorschriften des bulgarischen Urhebergesetzes wurde der Ministerrat ermächtigt, die Bedingungen und das Verfahren für die Verteilung des Vermögens der Urheberrechtsagentur unter die gemäß Art. 40 des Urhebergesetzes zu gründenden gemeinsamen Verwaltungsorganisationen zu bestimmen.

Die neu gegründeten Verwertungsgesellschaften müssen nunmehr, um an dem Verteilungsverfahren beteiligt zu werden, einen schriftlichen Antrag unter Vorlage bestimmter Unterlagen einreichen. Die Verteilung erfolgt dabei nach einem im Dekret festgelegten Koeffizienten.

Ministerratsverordnung Nr. 155 vom 31.07.1995 über die Annahme des Dekrets über die Bedingungen und das Verfahren der Verteilung des Vermögens der Urheberrechtsagentur, veröffentlicht in Darzan Vestnik Nr. 70 vom 08.08.1995 S.2. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Rechte vom 16.06.1993, veröffentlicht in Darzan Vestnik Nr. 56 vom 29.06.1993. In englischer und deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



PORTUGAL: Bedingungen und Abläufe der selektiven finanziellen Unterstützung von Spielfilmproduktionen genehmigt

Wie in IRIS 1995-7: 7 berichtet, hat Portugal weitreichende Änderungen am rechtlichen Rahmen für den filmischen und audiovisuellen Bereich vorgenommen. So wurde u.a. ein System der selektiven Direkthilfe für Spielfilmproduktionen eingerichtet. Die Regeln hierfür werden vom portugiesischen Institut für Film- und audiovisuelle Kunst (IPACA) auf der Grundlage der Bedingungen und Abläufe umgesetzt, die jetzt in einem am 23. Februar 1996 vom Kulturminister genehmigten Gesetz festgelegt wurden.

Aprova o Regulamento de Apoio Financeiro Selectivo à Produção Cinematográfica (Filmes de Longa Metragem) vom 23. Februar 1996, Diário da República I série-B N° 66 vom 18. März 1996, S. 529-532. Auf Portugiesisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC bewertet das unabhängige Fernsehen

Die Independent Television Commission hat soeben ihre alljährliche Leistungsübersicht über die ITV-Gesellschaften veröffentlicht. Der Bericht behandelt drei Themen: die Gesamtqualität der ITV-Programme, das wirtschaftliche Gebaren der Gesellschaften und die Leistung von Channel 4. Hinsichtlich des Gesamtbildes stellt die ITC fest, daß das unabhängige Fernsehen das Gleichgewicht zwischen Unterhaltungsshows (insbesondere reale und fiktionale Kriminalsendungen) und anderen Sparten wie Dokumentarfilme und Kunstsendungen verloren habe. Die ITC äußert ihre Besorgnis darüber, daß die spezifische Grundlage des Netzes – die Regionalisierung der Gesellschaften – durch Zusammenschlüsse und Koproduktionsverträge gefährdet sei. An Channel 4 wurde Kritik wegen eines zu hohen Anteils von amerikanischen Importen und Wiederholungen geübt.

1995 Performance Reviews ist auf Englisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(David Goldberg,
University of Glasgow School of Law)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Neue Geschmacks- und Anstandsrichtlinien für BBC-Programmacher und der V-Chip

Die Ansichten, die bei einem Seminar der BBC-Gouverneure über Geschmack und Anstand geäußert wurden, sollen in eine überarbeitete Version der BBC-Richtlinien für Programmacher einfließen.

Von zentraler Bedeutung in dem Teil der Richtlinien, der sich mit Geschmack und Anstand befaßt, wird die 9-Uhr-Grenze zwischen Programmen, die für Kinder geeignet sind, und anderen Programmen sein. Auch Bedenken wegen der Verwendung unanständiger Ausdrücke und der Darstellung von Sex und Gewalt sollen berücksichtigt werden. Bei der Frage, wo in Sachen Geschmack, Sex und Sprache die Grenze liegen sollte, steht der Begriff der Achtung im Mittelpunkt. Die Produzenten sollen dazu angehalten werden, die Verwendung von Stereotypen in Komödien genauer zu hinterfragen, und es soll klarere Orientierungshilfen zu der Notwendigkeit geben, bei der Festlegung von Programmplätzen (in Hörfunk und Fernsehen) und bei der Plazierung von Programmhinweisen auf schwierige oder problematische Sendungen in Werbemitteln und ausgestrahlten Ankündigungen besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die neuen Richtlinien sollen den Programmachern im Sommer zugehen.

Unterdessen hat Kulturministerin Virginia Bottomley beschlossen, die Einführung des V-Chips in dem geplanten Rundfunkgesetz nicht vorzuschreiben. Nach dem Ratschlag von Dr. Arthur Pober, einem leitenden Berater der US-Regierung bei der Einführung der V-Chip-Technologie, hat die Regierung entschieden, daß der Chip "eine Anzahl schwieriger praktischer Fragen" aufwirft. Keine unbedeutende Rolle spielt etwa, daß der Chip gegen aus Europa importierte Programme unwirksam wäre. Außerdem würde die Einführung der Technologie die Hersteller von Fernsehgeräten belasten.

Information: BBC (Tel. +44 181 7438000); Department of National Heritage, 2-4 Cockspur Street, London SW1Y 5DH (Tel. +44 171 2116200).

(Stefaan Verhulst,
University of Glasgow School of Law)



DEUTSCHLAND: Länder legen den Entwurf eines Staatsvertrages für Mediendienste vor

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich in Berlin auf den Entwurf eines "Staatsvertrages für Mediendienste" geeinigt. Der Entwurf wurde am 3.03.1996 den beteiligten Kreisen erstmals vorgelegt. Er soll ab Januar 1997 den bisher geltenden Bildschirmtext-Staatsvertrag ablösen. Die Länder haben damit eine eigene einheitliche Regelung der neuen Dienste als Gegenstück zu dem vom Bund geplanten Multimedia-Gesetzentwurf vorgelegt.

Erfaßt werden sollen alle Dienste, die nicht unter den Rundfunkstaatsvertrag fallen. Dabei ist in dem Staatsvertrag für Mediendienste eine verhältnismäßig allgemein gehaltene, nicht abschließende Aufzählung von Diensten vorgesehen, die danach seinem Geltungsbereich zugehören, wie beispielsweise der Fernseheinkauf, Meß- und Abrufdienste und Textdienste.

Ausgenommen sollen bestimmte Dienstleistungen aus dem Bereich der Individualkommunikation sein. Der Staatsvertrag bestimmt einen Kontrahierungszwang für Netzbetreiber gegenüber den Veranstaltern von Mediendiensten.

Den Veranstaltern gewährt er grundsätzlich einen zulassungsfreien Zugang zur Veranstaltung von Mediendiensten. Ausnahmsweise soll jedoch eine Anzeigepflicht bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle gelten, wenn das Angebot überwiegend aus Bewegtbildern besteht. Kommt der Dienst darüber hinaus nach der Einschätzung der zuständigen Landesmedienanstalt in seiner Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung einem Rundfunkprogramm im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages nahe, soll eine rundfunkrechtliche Zulassung erforderlich sein.

Es werden im weiteren Vorgaben gemacht die Entgeltlichkeit, Präsentation und den Inhalt der Mediendienste betreffend.

Entsprechend der Auffassung, daß die geregelten Dienste nicht als Rundfunk zu qualifizieren sind, finden sich keine quantitativen, wohl aber qualitative Anforderungen an Werbung und Sponsoring im Rahmen der Mediendienste.

Der Staatsvertrag über die Mediendienste enthält außerdem ausführliche Regelungen zum Recht auf Gegendarstellung, Datennutzung und Datenschutz.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Ahndung von Rechtsverstößen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Stelle, ohne daß diese im Staatsvertrag konkret benannt wird. Die Aufsicht erstreckt sich nicht auf die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

(Natali Helberger,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

DEUTSCHLAND: Fußballfernsehrechte an Privatfernsehsender verkauft

Der Ligaausschuß des Deutschen Fußballbundes (DFB) hat den Vertrag mit der Internationalen-Sport-Rechte-Agentur ISPR, die mit dem Privatfernsehsender SAT.1 verbunden ist, für die Erstübertragungsrechte an der Fußball-Bundesliga bis Mitte des Jahres 2000 für einen Betrag von rund 540 Mio. DM verkauft. Zugleich hat der Pay-TV-Sender PREMIERE Senderechte für Livereportagen bis Juni 1998 erworben.

Das finanziell noch höhere Angebot einer Bietergemeinschaft von ARD/ZDF und RTL wurde abgelehnt. Der exklusive Verkauf der Fußballfernsehrechte an die Privatfernsehsender lenkt den Blick auf § 4 des Rundfunkstaatsvertrages (RuFuStV), der jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken die unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen garantiert. Mit § 4 RuFuStV wird dem Auftrag von Art. 9 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen entsprochen. Danach ist bei der Vergabe von Exklusivrechten jede Vertragspartei der Konvention zur Prüfung verpflichtet, wie das Recht der Öffentlichkeit auf Information über bedeutende Ereignisse sichergestellt werden kann.

Der Regelung des § 4 RuFuStV kommt für den Sportbereich keine praktische Relevanz zu. Die Berichterstattung über Fußballveranstaltungen außerhalb der Exklusivrechte erfolgt auf der Grundlage von entgeltlichen Zweitverwertungsrechten oder speziellen Vereinbarungen mit dem Rechteinhaber und geht in ihrem zeitlichen Umfang über den Rahmen der Kurzberichterstattung des § 4 RuFuStV hinaus.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

ITALIEN: Neue Entwicklungen bei der Vergabe von Fußballübertragungsrechten

Am 15. April hat der italienische Fußballverband die Vergabe der Fußballübertragungsrechte für drei Jahre an die Cecchi Gori Gruppe widerrufen. Wie in IRIS 1996-4: 13 gemeldet, hatte die Cecchi Gori Gruppe, der in Italien die zwei nationalen terrestrischen Kanäle TeleMontecarlo und Videomusic gehören, im Februar die in- und ausländischen Rechte für die unverschlüsselte Übertragung von Fußballspielen erhalten, da ihr Angebot höher war als die des öffentlich-rechtlichen Senders RAI und der Fininvest-Gruppe.

Allerdings erfüllte die Cecchi Gori Gruppe anschließend nicht die finanziellen Voraussetzungen, die Bestandteil des Vertrages sind. Insbesondere konnte sie nicht innerhalb von 20 Tagen die geforderten Garantien hinterlegen. Daher vergab der Verband die Rechte an die RAI als Sender mit dem zweitbesten Angebot. Die RAI hatte 185 Mrd. Lire (rund 120 Mio. U.S. Dollar) für das erste Jahr, 193 Mrd. Lire für das zweite Jahr und 265 Mrd. Lire für das dritte Jahr geboten.

Die Anwälte der Cecchi Gori Group kündigten rechtliche Schritte gegen den Verband an, da die Vergabe ihrer Meinung nach nicht ohne offizielle Säumnisklage bei Gericht hätte annulliert werden dürfen. Außerdem fechten sie den Anfangstermin an, von dem aus der Verband die Frist von 20 Tagen errechnet hat. IRIS wird Sie auf dem laufenden halten.

(Roberto Mastroianni,
FB Öffentliches Recht, Universität Florenz)

KALENDER

Successfully forming and managing Alliances and Joint Ventures in Multimedia

6.-7. Juni 1996
Veranstalter :
Vision in Business Ltd.
Teilnahmegebühr : GBP 795
Ort : Forte Crest Bloomsbury Hotel, London
Tel. +44 171 4056667
Fax +44 171 4055119

Legal Challenges for Publishers

Copyright, competition and the new technologies
21. Juni 1996
Veranstalter: IBC Legal Studies and Services Ltd.
Teilnahmegebühr: GBP 385
Ort : The Mayfair Conference Centre, London
Tel. +44 171 4532711/6374383

Rights clearances for television programmes

24. Juni 1996
Veranstalter : Hawksmere
Ort : Grosvenor House Hotel, Park Lane, London
Tel : +44 171 824 8257
Fax : +44 171 730 4293

International Corporate Intellectual Property Practice

26. & 27. Juni 1996
Veranstalter : European Study Conferences
Ort : The Forum Hotel, London
Teilnahmegebühr: £763,75
Tel : +44 171 386 9322
Fax : +44 171 381 8914

France - Etats-Unis : Vers de nouveaux partenariats audiovisuels ?

27. Juni 1996
Veranstalter : NATPE Educational Foundation and the DESS de Droit et d'Administration de la Communication Audiovisuelle de l'Université de Paris I - Panthéon-Sorbonne
Ort : Amphithéâtre LIARD - 17, rue de la Sorbonne, 75005 Paris
Tel : +33 1 44 32 09 80
Fax : +33 1 44 32 09 84

Internet Security

26.-28. Juni 1996
Veranstalter : IBC Technical Services
Teilnahmegebühr: GBP 1097
Ort : Royal Lancaster Hotel, London
Tel. +44 171 4532700
Fax +44 171 6361976

Multimedia and the Internet global challenges for law

27. & 28. Juni 1996
Veranstalter : International Federation of Computer Law Associations
Ort: Management Centre Europe, Brussels
Teilnahmegebühr: BEF 16.000
Tel : +32 2 543 23 41
Fax : +32 2 543 24 15

Law on the Internet

4. July 1996
Veranstalter: IBC Technical Services
Ort : Britannia Intercontinental Hotel, London
Tel : +44 171 453 2700
Fax : +44 171 636 1976

Information Highway

6 July 1996
Veranstalter: Schweizerische Vereinigung für Urheber- und Medienrecht (SVUM)
Teilnahmegebühr: Sfr. 250
Ort : BEA Bern Expo, Bern
SVUM, Frohburgstrasse 116, CH - 8057 Zürich,
Tel. +41 3224802

Cyberspace : Advantage Europe ?

6, 7 & 8 November 1996
Veranstalter : IDATE
Ort : Palais des congrès Le Corum, Montpellier, France
Tel : +33 67 14 44 10
Fax : +33 67 14 44 00

VERÖFFENTLICHUNGEN

Branahl, Udo.- *Medienrecht : Eine Einführung*.-Wiesbaden : Westdeutscher Verlag Opladen, 1996.- 297 S.- (*Reihe Fachwissen für Journalisten*) .- DM 32

Conseil supérieur de l'audiovisuel.- *Réglementation et régulation audiovisuelles : janvier 1996*.-Paris : CSA, 1996.- 95p.- FF 60

Dellebeke, M.; Kabel, J.J.C.- *Omroep & commercie*.- Amsterdam : Cramwinckel, 1996.-ISBN 90-75727-21-6.- f72.50

Delp, Ludwig (Hrsg.)- *Das gesamte Recht der Publizistik*.- München/Berlin : Verlagsgruppe Jehle-Rehm. 72. Erg. Lief., Rechtsstand: 1.1.1996.- 192 S.- DM 119

Fricke, Ernst.- *Recht der Journalisten : Grundbegriffe*

und Fallbeispiele.- Konstanz : Universitätsverlag Konstanz (UVK), 1996.- Ca. 250 S.- (*Reihe Praktischer Journalismus*, Bd., 21).- DM 36

Gersdorf, Hubertus.- *Der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff*.- Hamburg : Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM), 1995.- 204 S., DIN A5.- DM 30

Hager, Gerhard.; Günther, Walenta.- *Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht*.-3. Aufl.- Wien : Medien und Recht, 1995.- DM 36

Haupt, Stefan.- *Urheberrecht und Videotechnik in der DDR*.- Aachen : Shaker, 1995.-169 S.-(*Berichte aus der Rechtswissenschaft*).-DM 79

Hegemann, Jan.-*Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmstock der DEFA*.-Berlin : Berlin Verlag, 1996.-158 S.-

ISBN 3-87061-521-4.- DM 39,80

Heidmeier, Sandra.- *Das Urheberpersönlichkeitsrecht und der Film*.- Frankfurt/M. : Peter Lang, 1996.-202 S.- (*Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd., 1862*) .-DM 65

Hertin, Paul W.- *Urheberrecht*.- Freiburg i. Br. : Haufe Verlag, 1996.-115 S.- (*Basiswissen Recht*).-

Humphreys, Peter J.- *Mass media and media policy in Western Europe*.-Manchester : Manchester University Press, 1996.-349p.

Marcellin, Yves (Dir.)-*Code annoté de la propriété intellectuelle: mise à jour 1996*.-Paris : Cedat, 1996.- FF 350 (pour la France); FF 390 (pour l'étranger)

Meker, Martina.-
*Der Urheberrecht des
Chefkameramannes am
Spielfilmwerk.*-Frankfurt/M. :
Peter Lang, 1996.-196 S.-
(Europäische
Hochschulschriften, Reihe 2,
Rechtswissenschaft, Bd.,
1854).-DM 65

Pickrahn, Günter.-
*Verwertungsgesellschaften
nach deutschem und
europäischem Kartellrecht.*-
Frankfurt/M. : Peter Lang,
1996.-214 S.- (Europäische
Hochschulschriften, Reihe 2,
Rechtswissenschaft, Bd.,
1896).-DM 65

Rehbinder, Manfred.- *Aufsätze
zum schweizerischen Urheber-
und Medienrecht.*- Bern :
Verlag Stämpfli, 1995.-262 S.-

(*Schriften zum Medien- und
Immaterialgüterrecht, 38*)
DM 106

Schricker, Gerhard (Hrsg.).-
Recht der Werbung in Europa.-
Baden-Baden : Nomos.-
ca.1250 S.- DM 360.-
Erg.Lief.:5,28/16 S.

Sidler, Oliver .-*Exklusiv-
berichterstattung über Sport-
veranstaltungen im Rundfunk* .-
Bern : Verlag Stämpfli, 1995.-
308p.-ISBN 3-7272-0589-X.-
(*Schriften zum Medien- und
Immaterialgüterrecht, 39*)

Stern, Klaus et al.- *Die
Finanzierung des Rundfunks
nach dem Gebühreurteil des
Bundesverfassungsgerichts :
Vortragsveranstaltung vom*

5. Mai 1995.- München : C.H.
Beck, 1996.-67 S.- DM 68

White, Stewart; Bate, Stephen;
Johnson, Timothy .- *Satellite
communications in Europe :
law and regulation.*-2nd ed.. -
London : FT Law and Tax,
1995.-544 p.- £ 125.00

Wenzel, Karl E.- *Urheberrecht
für die Praxis.*- 3. Aufl.-
Stuttgart: Schäffer-Poeschel,
1995.- 352 S.-
(*AfP Praxisreihe*).- DM 58

Wünneberg, Ulrike.-
*Schockierende Werbung -
Verstoß gegen § 1 UWG?.*-
Frankfurt/M. : Peter Lang,
1996.- 164 S.- (Europäische
Hochschulschriften, Reihe 2,
Rechtswissenschaft, Bd.,
1858).-DM 65

DIE EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONENSTELLE

Die Informationsstelle wurde unter der Schirmherrschaft des Audiovisuellen EUREKAS gegründet und hat 33 Staaten und die Europäische Kommission als Mitglieder. Sie ist in den rechtlichen Rahmen des Europarates integriert und wird in ihrer Arbeit vom größten europäischen Netz von professionellen Partnern und Organisationen unterstützt. Ihre Aufgabe besteht darin, den Fachleuten des AV-Sektors rechtliche, wirtschaftliche und praktische Informationen zu den Bereichen Fernsehen, Film und Video in ganz Europa zur Verfügung zu stellen.

Das Mitarbeiterteam der Informationsstelle besteht aus einer kleinen Zahl von Fachleuten, die sich mit großem Engagement diesem neuen, internationalen Abenteuer widmen.

Die Informationsstelle bietet nun einer/einem

PRAKTIKANTIN/EN

die Gelegenheit, in unserem Bereich für rechtliche und verordnungstechnische Informationen wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Sie oder er wird eng mit dem Rechtsberater der Informationsstelle zusammenarbeiten und ihn bei der Beantwortung der Anfragen, die unsere Kunden aus dem audiovisuellen Sektor an den Informationsservice der Informationsstelle richten, unterstützen. Sie oder er wird darüber hinaus bei der Zusammenstellung der monatlich erscheinenden Zeitschrift "IRIS - Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle" mitarbeiten und mit den Partnern und Korrespondenten der Informationsstelle aus dem rechtlichen Bereich regelmäßige Kontakte aufbauen und pflegen.

Unsere Wunschkandidaten sind Studierende der Rechtswissenschaften im letzten Studienjahr. Sie sollten gute aktive und passive Englisch-, Französisch- und Deutschkenntnisse haben. Kenntnisse oder Erfahrungen im audiovisuellen Sektor sind von Vorteil.

Die/der von uns ausgewählte Praktikant/in wird für drei Monate bei uns arbeiten (15. September 1996 - 15. Dezember 1996). Alle Reise- und Unterhaltskosten werden von unseren Praktikant(inn)en oder von ihrer Universität selbst getragen. Darüber hinaus ist zwischen der Universität und der Informationsstelle ein offizieller Ausbildungsvertrag zu schließen, in dem vereinbart wird, daß die/der Praktikant(in)en gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert ist. Fehlt ein solcher Vertrag, hat die/der Praktikant(in)en eine solche Versicherung abzuschließen.

Senden Sie bitte ihre (nicht handschriftlich verfaßten) Bewerbungsunterlagen zusammen mit einer oder mehreren Referenzen bevor dem 15. Juli 1996 an:

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Frau Anne Boyer - Verwaltung
76 Allée de la Robertsau
F-67000 Straßburg
Fax: +33 88144419

oder per E-Mail an : A.van.Loon@Obs.c-Strasbourg.fr